

## **Zweite Änderungssatzung zur „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVB1. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVB1. I S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in der Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 1 Satz 1 der „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Stadt verleiht **in der Regel** jeweils abwechselnd*

- 1. einen Kulturpreis  
für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Volkskunde, der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste*
- 2. einen Kulturförderpreis  
an Personen mit außerordentlichen Begabungen, auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten, die noch in der Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen.“*

### § 2

§ 3 Satz 1 der „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10.10.2006 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Preis besteht aus einer Zuwendung in Höhe von **1.500 Euro** und einer Verleihungsurkunde. Er kann geteilt werden.“*

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Änderungssatzung zur „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 10. Oktober 2006 außer Kraft.

### § 4

Alle übrigen Regelungen der „Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und eines Kulturförderpreises durch die Stadt Seligenstadt“ vom 22. Juli 2004 gelten unverändert fort.